

ttp Mandantenbrief . Wir informieren, Sie profitieren.

Ausgabe Dezember 2013

Neues Reisekostenrecht ab 2014	2
. Was es zu beachten gilt	2
Einkommensteuer	3
. Vorfälligkeitsentschädigung als nachträgliche Werbungskosten bei Vermietungseinkünften	3
Lohnsteuer	4
. Geldwerter Vorteil bei Überlassung mehrerer Fahrzeuge	4
Abgeltungsteuer	5
. Darlehensbeziehungen zwischen nahestehenden Personen	5
Umsatzsteuer	7
. Entwarnung bei umsatzsteuerlichen Gutschriften	7
. Vorsteuerabzug bei rückwirkender Rechnungsberichtigung	7
. Sachspenden aus dem Betriebsvermögen	8
. Frühstücksleistungen an Hotelgäste	9
Erbrecht	10
. Verjährung von Pflichtteilsansprüchen	10
Schenkungsteuer	11
. Steuerfreie Zuwendung eines Familienwohnheims zwischen Ehegatten	11

Neues Reisekostenrecht ab 2014 . Was es zu beachten gilt

Neue gesetzliche Vorschriften sowie ein dazu ergangenes BMF-Schreiben modifizieren mit Wirkung ab dem anstehenden Jahreswechsel das bisherige einkommensteuerliche Reisekostenrecht in verschiedener Hinsicht. Der folgende Überblick konzentriert sich auf die für Sie wichtigsten Neuerungen im Zusammenhang mit der neu eingeführten sog. ersten Tätigkeitsstätte sowie mit Fahrt- und Verpflegungskosten.

➤ Erste Tätigkeitsstätte

Nach noch bis Ende 2013 anzuwendender Rechtslage ist die regelmäßige Arbeitsstätte zentraler Anknüpfungspunkt für das steuerliche Reisekostenrecht. Diese Funktion übernimmt künftig die sog. erste Tätigkeitsstätte. Ihre Festlegung hat sowohl Auswirkungen auf den steuerlichen Fahrtkostenansatz als auch auf die Behandlung von Verpflegungskosten bzw. der Mahlzeitengestellung. Insbesondere bei Arbeitnehmern mit mehreren Tätigkeitsstätten bedarf es großer Sorgfalt bei der Festlegung.

Grundsätzlich handelt es sich bei der ersten Tätigkeitsstätte um eine ortsfeste betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers, eines verbundenen Unternehmens oder eines vom Arbeitgeber bestimmten Dritten. Der Arbeitgeber muss den Arbeitnehmer seiner ersten Tätigkeitsstätte dauerhaft und eindeutig zuordnen. Die Zuordnung erfolgt durch dienst- oder arbeitsrechtliche Festlegungen. Es ist nicht erforderlich, dass der qualitative Schwerpunkt der Tätigkeit an der ersten Tätigkeitsstätte liegt.

Ob eine dauerhafte Zuordnung vorliegt, ist von der Prognose des Arbeitgebers zu Beginn der Tätigkeit abhängig. Soll ein Arbeitnehmer unbefristet, „bis auf weiteres“ oder für einen Zeitraum von mehr als 48 Monaten an einem Ort tätig werden, ist die Zuordnung dauerhaft.

Hat der Arbeitgeber keine Festlegung auf eine erste Tätigkeitsstätte vorgenommen, muss die Bestimmung anhand quantitativer Kriterien erfolgen. Erste Tätigkeitsstätte ist dann diejenige betriebliche Einrichtung, in welcher der Arbeitnehmer typischerweise arbeitstäglich oder je Arbeitswoche an zwei vollen Arbeitstagen oder mindestens zu 1/3 seiner vereinbarten Arbeitszeit tätig werden soll. Bestehen mehrere solche Stätten, gilt der Arbeitsplatz, welcher der Wohnung des Arbeitnehmers am nächsten liegt, als erste Tätigkeitsstätte.

Tipp: Allein ein regelmäßiges Aufsuchen der betrieblichen Einrichtung, z. B. um ein Kundendienstfahrzeug, Material, Auftragsbestätigungen oder Stundenzettel abzuholen oder abzugeben, ist nicht ausreichend und somit für die Qualifizierung als erste Tätigkeitsstätte unbeachtlich. Als erste Tätigkeitsstätte wird auch eine Bildungseinrichtung behandelt, die zum Zwecke eines Vollzeitstudiums oder einer vollzeitigen Bildungsmaßnahme aufgesucht wird.

➤ Fahrtkosten

Die Kosten für Fahrten des Arbeitnehmers zwischen der Wohnung oder der ersten Tätigkeitsstätte und einer auswärtigen Tätigkeitsstätte oder Unterkunft können vom Arbeitgeber steuerfrei erstattet werden. Bei Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln sind insoweit die tatsächlich entstandenen Kosten ansetzbar. Nutzt der Arbeitnehmer für diese Fahrten den eigenen Pkw, besteht die Möglichkeit, bis zu € 0,30/km steuerfrei zu erstatten, wenn die beruflich gefahrenen Kilometer aufgezeichnet werden.

Wird hingegen vom Arbeitgeber ein Fahrzeug zur Verfügung gestellt, können keine Kosten steuerfrei erstattet werden.

➤ **Verpflegungskosten**

Die Verpflegungskosten können weiterhin nur in Höhe der gesetzlichen Pauschalen erstattet werden. Diese betragen ab 2014 bei einer Abwesenheit von mehr als 8 und bis zu 24 Stunden künftig einheitlich € 12,00. Dieser Satz wird nun auch gewährt, wenn die Tätigkeit über den Wechsel von zwei Kalendertagen ohne Übernachtung ausgeübt wird. Bei einer Abwesenheit von mehr als 24 Stunden beträgt die Pauschale € 24,00 täglich. Bei mehrtägigen Reisen wird für den An- und Abreisetag unabhängig von der Abwesenheitsdauer die Pauschale von € 12,00 gewährt.

➤ **Gestellung von Mahlzeiten**

Wird dem Arbeitnehmer im Rahmen einer beruflich veranlassten Auswärtstätigkeit durch den Arbeitgeber eine unentgeltliche oder verbilligte Verpflegung zur Verfügung gestellt, ist für übliche Mahlzeiten grundsätzlich der Sachbezugswert als geldwerter Vorteil anzusetzen. Besteht die Möglichkeit, dass der Arbeitnehmer eine Verpflegungspauschale in Anspruch nehmen kann, stellt die durch den Arbeitgeber gewährte Verpflegung keinen Arbeitslohn dar. Als Ausgleich hierfür ist eine anteilige Kürzung der Verpflegungspauschalen von € 4,80 für ein Frühstück sowie je € 9,60 für ein Mittag- oder Abendessen vorzunehmen.

Einkommensteuer . Vorfälligkeitsentschädigung als nachträgliche Werbungskosten bei Vermietungseinkünften

Vorfälligkeitsentschädigungen aus Anlass der Grundstücksveräußerung stellen nach Auffassung des Finanzgerichts Düsseldorf jedenfalls dann keine nachträglichen Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung dar, wenn die Spekulationsfrist des § 23 EStG zum Veräußerungszeitpunkt abgelaufen war.

Dem Urteil vom 11. September 2013 lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Klägerin veräußerte im Jahr 2010 ein von ihr im Jahre 1999 erworbenes Objekt vereinbarungsgemäß lastenfrei für € 155.000,00. Zur Ablösung einer aus der Anschaffung des Grundstücks resultierenden Restschuld aus zwei Darlehen in Höhe von rd. € 48.000,00 zahlte sie der Bank insgesamt € 3.480,00 als Vorfälligkeitsentschädigung und machte diese in ihrer Einkommensteuererklärung als Werbungskosten bei den Einkünften aus VuV geltend.

Das Finanzamt lehnte die Berücksichtigung mit der Begründung ab, dass der für eine Anerkennung notwendige Veranlassungszusammenhang zwischen der Aufwendung und den Vermietungseinkünften nicht mehr bestehe, wenn ein Objekt bereits veräußert worden sei.

Das Finanzgericht hat die Rechtsauffassung des Finanzamts bestätigt und die Klage abgewiesen. Zur Begründung führt es aus, dass der ursprünglich durch die Aufnahme der Darlehen zur Anschaffung des Vermietungsobjekts bestehende Zusammenhang mit den Einkünften aus VuV durch die

Veräußerung des Mietobjekts unterbrochen worden ist, weil die vorzeitige Rückführung der Darlehen auf die Verpflichtung zur lastenfreien Übereignung des Grundstücks zurückzuführen sei.

Etwas anderes folge auch nicht aus der neueren Rechtsprechung des BFH zur Anerkennung von Schuldzinsen als nachträgliche Werbungskosten bei den Einkünften aus VuV. Zwar habe der BFH in einem Fall, in dem Veräußerung wegen der noch nicht abgelaufenen Veräußerungsfrist von zehn Jahren nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 EStG steuerbar war und der Erlös aus der Veräußerung nicht ausreichte, um das ursprünglich zur Anschaffung des Grundstücks aufgenommene Darlehen abzulösen, eine Ausweitung des nachträglichen Schuldzinsenabzugs bejaht. Vorliegend sei die Veräußerungsfrist jedoch abgelaufen gewesen, weshalb die neuere Rechtsprechung hier nicht zum Tragen komme.

Tipp: Das Finanzgericht hat die Revision zugelassen. Der BFH wird nunmehr entscheiden müssen, ob seine neuere Rechtsprechung zur Anerkennung von Schuldzinsen als nachträgliche Werbungskosten bei den Einkünften aus VuV auch auf den vorliegenden Sachverhalt anwendbar ist.

Lohnsteuer . Geldwerter Vorteil bei Überlassung mehrerer Fahrzeuge

Jeder, der von seinem Chef ein Fahrzeug auch zur privaten Nutzung überlassen bekommt, muss diesen Nutzungsvorteil im Rahmen seiner Gehaltsabrechnung als geldwerten Vorteil versteuern.

Um den geldwerten Vorteil bemessen zu können, gibt es in der Praxis zwei verschiedene Möglichkeiten: Entweder es wird sehr arbeitsintensiv und umfangreich ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch geführt, oder aber mangels Fahrtenbuch wird die pauschale 1 %-Regelung durchgeführt.

Bei der Fahrtenbuchmethode wird anhand des tatsächlichen Privatnutzungsanteils der darauf entfallende Kostenblock des Kraftfahrzeugs ermittelt. Demgegenüber wird bei der 1 %-Regelung der geldwerte Vorteil der privaten Nutzungsmöglichkeit eines betrieblichen Fahrzeugs mit monatlich einem Prozent des Bruttolistennewagenpreises zuzüglich Umsatzsteuer bemessen.

Sehr häufig führt die 1 %-Regelung zu einer deutlich höheren Besteuerung. Demgegenüber wird die Fahrtenbuchmethode in einer Vielzahl der Fälle zu einem günstigeren Ergebnis führen, wobei jedoch der Aufwand der Fahrtenbucherstellung vergleichsweise hoch ist. Wer im Endeffekt den Aufwand einer Fahrtenbuchführung scheut, muss die höhere Besteuerung daher als den Preis sehen, mit dem sich das arbeitsaufwändige Fahrtenbuch umgehen lässt.

Aktuell hat der Bundesfinanzhof in einem Urteil geklärt, wie zu verfahren ist, wenn der Arbeitgeber mehrere Fahrzeuge zur privaten Nutzung überlässt bzw. entsprechende Nutzungsmöglichkeiten eingeräumt werden.

Mit Urteil vom 13. Juni 2013 hat das oberste Finanzgericht für entsprechende Sachverhalte geurteilt: „Überlässt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer mehr als ein Kraftfahrzeug auch zur privaten Nutzung, so ist der in der Überlassung des Fahrzeugs zur privaten Nutzung liegende geldwerte Vorteil für jedes Fahrzeug nach der 1 %-Regelung zu berechnen.“

Im Resultat wird die vorgenannte Entscheidung wahrscheinlich im Einzelfall zu einer erheblichen Nachbesteuerung von geldwerten Vorteilen führen.

Zu beachten ist jedoch unbedingt noch eine Besonderheit bei Gesellschafter-Geschäftsführern einer Kapitalgesellschaft: Sofern der Gesellschafter-Geschäftsführer nämlich mehrere Fahrzeuge seiner Kapitalgesellschaft auch für private Zwecke nutzt, muss auf einer ersten Stufe zunächst einmal festgestellt werden, ob er dazu auch tatsächlich arbeitsvertraglich berechtigt gewesen war. Ist eine solche arbeitsvertragliche und vereinbarungsgemäße Nutzungsberechtigung gegeben, muss für jedes Fahrzeug die 1 %-Regelung durchgeführt werden.

Abgeltungsteuer . Darlehensbeziehung zwischen nahestehenden Personen

Seit dem Jahr 2009 unterliegen Einkünfte aus Kapitalvermögen grundsätzlich der Abgeltungssteuer in Höhe von 25 %. Eine Besteuerung von Einkünften aus Kapitalvermögen zum persönlichen Steuersatz kommt hingegen lediglich noch in Ausnahmefällen zum Tragen.

Ein solcher Ausnahmefall ist z. B. gegeben, wenn Darlehensnehmer und Darlehensgeber einander nahestehende Personen sind und der Darlehensnehmer die zu zahlenden Zinsen steuermindernd als Betriebsausgaben oder Werbungskosten berücksichtigen kann. Sind beide Voraussetzungen gegeben, werden die Zinseinnahmen beim Darlehensgeber nicht mehr mit 25 % Abgeltungssteuer zuzüglich der Nebenabgaben der Steuer unterworfen, sondern mit dem persönlichen Steuersatz zur Besteuerung herangezogen.

Der Grund für diese gesetzliche Ausnahme wird am einfachsten anhand eines Beispiels deutlich: Der Ehemann gibt seiner mit ihm zusammenveranlagten Ehefrau ein Darlehen in Höhe von € 1 Million zwecks Anschaffung eines Vermietungsobjektes. Das Darlehen wird mit einem (hier aus Vereinfachungsgründen als fremdüblich geltenden) Zinssatz von 5 % verzinst. Der Steuersatz der Eheleute beträgt 30 %.

Da die Ehefrau das Darlehen zur Anschaffung eines Vermietungs- und Verpachtungsobjektes benutzt, sind die an ihren Ehemann zu zahlenden Schuldzinsen in Höhe von € 50.000,00 p. a. als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abzugsfähig. Beim Ehemann sind die erhaltenen Zinseinnahmen Einkünfte aus Kapitalvermögen. Sofern diese Zinseinnahmen im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen nur mit der Abgeltungssteuer besteuert würden, hätten die Eheleute im Rahmen ihrer Einkommensteuerveranlagung einen Steuervorteil in Höhe von 5 % von € 50.000,00, da die Einkommensteuerminderung aufgrund des Werbungskostenabzugs bei Anwendung des persönlichen Steuersatzes iHv. 30 % über der Abgeltungssteuerbelastung liegt.

In der Rechtsprechung sind mittlerweile vor dem Bundesfinanzhof mehrere Verfahren anhängig, die die gesetzliche Regelung beanstanden. Konkret wird die Besteuerung zum persönlichen Steuersatz kritisiert und auch in Fällen wie dem zuvor geschilderten eine Besteuerung zu 25 % (zuzüglich Nebenabgaben) gefordert.

Zum einen wird kritisiert, dass die Ausnahme vom Abgeltungssteuersatz gegen das Grundgesetz verstößt.

Darüber hinaus geht es in einigen Verfahren um die Frage, was einander nahestehende Personen überhaupt sind. Tatsächlich handelt es sich dabei nämlich um einen unbestimmten Rechtsbegriff. Eine konkrete Definition ist nicht gegeben, weshalb die obersten Richter auch klären müssen, wer überhaupt betroffen ist.

So wird den Richtern des Bundesfinanzhofs unter dem Aktenzeichen VIII R 35/13 auch die Frage vorgelegt, ob einander nahestehende Personen immer Angehörige im Sinne des § 15 der Abgabenordnung sind. Danach sind Angehörige: 1. der Verlobte, 2. der Ehegatte, 3. Verwandte und Verschwägerter gerader Linie, 4. Geschwister, 5. Kinder der Geschwister, 6. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten, 7. Geschwister der Eltern, 8. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

In dem vorgenannten Streitfall ging es um eine Darlehensbeziehung zwischen Geschwistern. Dabei mag der erste Reflex in die Richtung gehen, dass man Geschwister grundsätzlich als nahestehende Person ansehen sollte, jedoch muss die Frage aufgeworfen werden, ob dies auch steuerlich gelten kann. Immerhin sind Geschwister z. B. im Bereich der Erbschaft- und Schenkungsteuer keine Personen der Steuerklasse I, und ihnen steht auch nur ein Erbschaft- bzw. Schenkungsteuerfreibetrag von € 20.000,00 zur Verfügung. Begründet wird der geringe Freibetrag damit, dass Geschwister keine Verwandten in gerader Linie sind. Die Frage, ob nachstehende Personen daher immer Angehörige im Sinne des § 15 der Abgabenordnung sind, ist durchaus berechtigt.

Besonders interessant ist in diesem Zusammenhang eine Entscheidung des Finanzgerichts Münster vom 20. September 2013. Darin entschieden die erstinstanzlichen Richter, dass nicht jedes Näheverhältnis zwischen Darlehensgeber und Darlehensnehmer tatsächlich zur Besteuerung mit dem persönlichen Steuersatz führt. Im Sachverhalt ging es um einen Steuerberater, der einem Berufskollegen ein Darlehen zum Anteilskauf an der eigenen Steuerberatungsgesellschaft gab. Das Finanzamt sah die Steuerberater als einander nahestehende Personen an, weil aufgrund der gemeinsamen Berufsausübung ein gewisses Beherrschungsverhältnis und eine Möglichkeit zur Einflussnahme bestanden.

Die erstinstanzlichen Richter verwarfen jedoch die Meinung des Finanzamtes und entschieden, dass die erzielten Zinsen tatsächlich mit dem Abgeltungssteuersatz von 25 % zu versteuern sind. Das vom Finanzamt erkannte Näheverhältnis sahen die Richter offenbar nicht. Das Finanzgericht Münster war jedoch gezwungen die Revision zuzulassen.

Tipp: Für alle (angeblich) einander nahestehende Personen, zwischen denen eine Darlehensbeziehung besteht, gilt daher: Sofern die Abgeltungssteuer günstiger ist als der persönliche Steuersatz, sollte unter Verweis auf die zahlreichen Musterverfahren Einspruch eingelegt und das Ruhen des eigenen Verfahrens beantragt werden.

Umsatzsteuer . Entwarnung bei umsatzsteuerlichen Gutschriften

In der Praxis gibt es zwei Arten von Gutschriften: Zum einen die sog. kaufmännische Gutschrift, mit der der Unternehmer seine bisherige Rechnung zu Gunsten des Kunden korrigiert. Eine solche Gutschrift wird mitunter auch als „Storno“ bezeichnet. Zum anderen die umsatzsteuerliche Gutschrift, mit der der Leistungsempfänger gegenüber dem leistenden Unternehmer abrechnet. Eine solche Gutschrift hat die Wirkung einer Rechnung und ermöglicht dem Gutschriftaussteller den Vorsteuerabzug. Seit dem 01. Juli 2013 muss diese Gutschrift zwingend als „Gutschrift“ bezeichnet werden; die Bezeichnung z. B. als „Abrechnung“ oder „Honorarrechnung“ genügt nicht.

Das Bundesfinanzministerium stellt nun zum einen klar, dass die Bezeichnung einer kaufmännischen Gutschrift (d. h. Rechnungskorrektur) als „Gutschrift“ allein nicht dazu führt, dass der Unternehmer die in der kaufmännischen Gutschrift gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer erneut an das Finanzamt abführen muss. Eine solche Rechnungskorrektur stellt keine Rechnung im Sinne einer umsatzsteuerlichen Gutschrift dar, sodass kein unberechtigter Ausweis der Umsatzsteuer vorliegt.

Zum anderen ist es unschädlich, wenn in einer umsatzsteuerlichen Gutschrift, mit der also gegenüber dem leistenden Unternehmer abgerechnet wird, statt des Begriffs „Gutschrift“ ein vergleichbarer ausländischer Begriff eines anderen EU-Staates verwendet wird, z. B. „self-billing“ (englisch) oder „autofacturation“ (französisch).

Zu beachten ist, dass der Begriff „Gutschrift“ bzw. ein vergleichbarer ausländischer Begriff auch dann verwendet werden muss, wenn in einem Dokument sowohl über Leistungen des Geschäftspartners (umsatzsteuerliche Gutschrift) als auch über eigene Leistungen (typische Rechnung) abgerechnet wird. Dem BMF zufolge muss in diesem Fall auch deutlich werden, welche Leistungen vom Geschäftspartner erbracht wurden und welche Leistungen der Unternehmer selbst erbracht hat. Eine Saldierung und Verrechnung der gegenseitig erbrachten Leistungen ist nicht zulässig.

Umsatzsteuer . Vorsteuerabzug bei rückwirkender Rechnungsberichtigung

Das Niedersächsische Finanzgericht hat ernstliche Zweifel an der Rechtsauffassung der Finanzverwaltung geäußert, wonach eine Rechnungsberichtigung keine Rückwirkung entfalten könne (FG Niedersachsen, Beschluss v. 01.10.2013).

Im vorliegenden Fall ging es um einen Textilgroßhandel, bei dem der Prüfer des Finanzamts im Rahmen einer Außenprüfung feststellte, dass ein Vorsteuerabzug aus erteilten Gutschriften an die Handelsvertreter nicht möglich sei, da die Gutschriften keine ordnungsgemäßen Rechnungen darstellten. Weder in den Provisionsabrechnungen noch in den Anlagen zu den Abrechnungen waren die Steuernummer oder die USt-Identifikationsnummer des jeweiligen Gutschriftempfängers enthalten. Gleiches galt für den Vorsteuerabzug aus den Rechnungen des Werbegestalters. Das Unternehmen berichtigte daraufhin die Provisionsabrechnungen gegenüber ihren Handelsvertretern noch während der Außenprüfung mit Datum vom 02. Mai 2013. Auch die Rechnungen des Werbegestalters H. wurden noch während der Außenprüfung berichtigt.

Das Finanzamt kürzte dennoch die Vorsteuern mit der Begründung, dass die Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug erst im Zeitpunkt der durchgeführten Rechnungsberichtigung (2013) vorlägen.

Gegen die geänderten Umsatzsteuerbescheide legte das Unternehmen Einspruch ein und beantragte zugleich Aussetzung der Vollziehung.

Während das Einspruchsverfahren aufgrund eines ähnlichen, beim BFH anhängigen Verfahrens ruht, wurde der Antrag auf Aussetzung der Vollziehung abgelehnt. Nach Auffassung des Finanzamts kann der Vorsteuerabzug bei Rechnungsberichtigungen erst zu dem Zeitpunkt in Anspruch genommen werden, in dem die Berichtigung erfolgte und diese dem Rechnungsempfänger übermittelt wurde. Da die Berichtigung der Gutschriften erst in 2013 erfolgt sei, seien die Vorsteuern aus den berichtigten Abrechnungen auch erst in 2013 und nicht bereits in den Streitjahren zu berücksichtigen.

Das niedersächsische Finanzgericht entschied nun, die rückwirkende Rechnungsberichtigung zuzulassen und vertrat die Auffassung, dass eine rückwirkende Rechnungsberichtigung in Betracht kommt, solange noch keine abschließende Entscheidung der zuständigen Finanzbehörde über den Vorsteuerabzug vorliegt und sofern das zunächst erteilte Dokument die Mindestangaben an eine Rechnung (Rechnungsaussteller, Leistungsempfänger, Leistungsbeschreibung, Entgelt, gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer) erfüllt.

Tipp: Prüfen Sie stets bereits bei Rechnungseingang, ob die Rechnung den Anforderungen des Umsatzsteuergesetzes gerecht wird, also ob die Rechnung z. B. Name, Anschrift und Steuernummer des leistenden Unternehmens enthält, die Leistung beschrieben und der Leistungszeitpunkt bzw. -zeitraum angegeben worden ist und ob auch Ihre Firma korrekt benannt wurde, um den Vorsteuerabzug nicht zu gefährden.

Umsatzsteuer . Sachspenden aus dem Betriebsvermögen

Sachspenden können wie normale Spenden steuerlich nur dann geltend gemacht werden, wenn der Spender eine Spendenbescheinigung erhält. Sie muss nicht nur genaue Angaben enthalten, welchen Gegenstand er zugewendet hat, sondern auch weitere Daten wie Alter, Zustand und historischer Kaufpreis.

Sofern Unternehmer und Freiberufler Gegenstände aus ihrem Betriebsvermögen spenden, wird dieser aus dem Betriebsvermögen entnommen. Die Entnahme erfolgt meistens zum Teilwert (tatsächlicher Wert). Wahlweise kann auch der Buchwert angesetzt werden, wenn das Wirtschaftsgut unmittelbar nach der Entnahme für steuerbegünstigte Zwecke gespendet wird. Ist das Wirtschaftsgut abgeschrieben, beträgt der Wert der Entnahme € 1,00, sofern ein Erinnerungswert in dieser Höhe ausgewiesen ist. Ist kein Erinnerungswert ausgewiesen, beträgt der Wert der Entnahme € 0,00.

Die Entnahme unterliegt allerdings der Umsatzsteuer. Bemessungsgrundlage sind die Wiederbeschaffungskosten im Zeitpunkt der Entnahme. Das heißt, es ist der Betrag anzusetzen, den der Unternehmer bei einem Verkauf zum Zeitpunkt der Entnahme erzielen könnte.

Beispiel:

Ein Unternehmer spendet einen Computer an eine begünstigte Einrichtung. Der Computer ist bis auf einen Erinnerungswert von € 1,00 abgeschrieben, hat aber noch einen Wert von € 100,00. Da er den Computer unmittelbar nach der Entnahme spendet, setzt er den Buchwert von € 1,00 als Entnahme-

wert an. Bei der Berechnung der Umsatzsteuer wird der Verkaufswert zum Zeitpunkt der Entnahme hinzugezogen, also € 100,00, so dass € 19,00 an das Finanzamt abzuführen sind.

Die Spende kann mit dem Entnahmewert zuzüglich der bei der Entnahme angefallenen Umsatzsteuer im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung geltend gemacht werden. Im Beispielfall darf die Spendenbescheinigung auf einen Betrag von maximal € 1,00 zzgl. € 19,00 = € 20,00 ausgestellt werden.

Tipp: Unternehmer, die Sachwerte aus dem Betriebsvermögen spenden, müssen also auf jeden Fall die Umsatzsteuer berücksichtigen, wenn das Wirtschaftsgut ursprünglich mit Vorsteuerabzug erworben wurde. Bei einer Entnahme zum Buchwert darf die Spende den Entnahmewert (zuzüglich der angefallenen Umsatzsteuer) nicht überschreiten. Nur dieser Wert darf bei den Sonderausgaben geltend gemacht werden. Ob eine Sachspende überhaupt sinnvoll ist, muss man im jeweiligen Einzelfall entscheiden.

Anders ist es bei Sachspenden aus dem Privatvermögen: Hier ist immer der Marktwert des gespendeten Wirtschaftsguts für die Spendenbescheinigung maßgebend. Darüber hinaus ist die Verwendung der Sachwerte nicht zu versteuern, sofern es sich nicht um ein Spekulationsgeschäft gem. § 23 EStG oder um den Verkauf einer Beteiligung im Sinne des § 17 EStG handelt.

Umsatzsteuer . Frühstücksleistungen an Hotelgäste

Der BFH hat mit seiner am 04. Dezember 2013 veröffentlichten Grundsatzentscheidung vom 24. April 2013 die Auffassung der Verwaltung bestätigt, dass die Frühstücksleistungen dem Regelsteuersatz unterliegen, auch wenn ein Pauschalpreis vereinbart wird.

Im Streitfall bot A, die Inhaberin eines Hotels, "Übernachtung mit Frühstück" an. In dem Pauschalpreis (Einzelzimmer € 45,00, Doppelzimmer € 65,00 brutto) war das Frühstück enthalten. Nach der Kalkulation der A entfielen auf das Frühstück € 8,00 pro Person. A unterwarf auch die Frühstücksumsätze dem ermäßigten Steuersatz für Beherbergungsbetriebe von 7 % (sog. Hotelsteuer). Das FA forderte dagegen den Regelsteuersatz von 19 % und wurde darin vom FG bestätigt. Auch der BFH ist der Auffassung, dass die Frühstücksleistungen nicht dem ermäßigten Steuersatz unterliegen.

Durch das Gesetz zur Beschleunigung des Wirtschaftswachstums wurde mit Wirkung ab 2010 der Steuersatz für Beherbergungsbetriebe (kurzfristige Vermietung von Wohn- und Schlafräumen sowie von Campingflächen) auf 7 % herabgesetzt. Nach der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs wären auch sämtliche Nebenleistungen in die Steuerermäßigung einbezogen gewesen. Das wollte der Gesetzgeber durch die Beschränkung auf die unmittelbaren Vermietungs- und Beherbergungsleistungen verhindern. Nebenleistungen, die nicht unmittelbar der Vermietung dienen, sind daher vom ermäßigten Steuersatz ausgeschlossen.

Die Regelung ist daher im Sinne eines Aufteilungsgebots für Leistungen, die nicht unmittelbar der Vermietung dienen, zu verstehen. Das ist unionsrechtskonform. Denn die Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie ermächtigt den Gesetzgeber, nur einzelne Aspekte einer Kategorie von Dienstleistungen, die mit einem niedrigeren Steuersatz belegt werden dürfen, ermäßigt zu besteuern. Davon hat der

Gesetzgeber Gebrauch gemacht, indem er nicht sämtliche Beherbergungen einschließlich der Nebenleistungen dem ermäßigten Steuersatz unterworfen hat, sondern nur die Leistungen, die unmittelbar der Vermietung dienen.

Frühstücksleistungen gehören jedenfalls nicht zu den Leistungen, die unmittelbar der Vermietung dienen. Sie können auch nicht unter dem Gesichtspunkt der Nebenleistung in die Steuerermäßigung einbezogen werden. Denn der Grundsatz, dass die Nebenleistung das Schicksal der Hauptleistung teilt, wird durch das Aufteilungsgebot verdrängt.

Tipp: Für die Praxis ist damit im Sinne der Verwaltungsanweisungen geklärt, dass Verpflegungsleistungen wie Frühstück jedenfalls nicht dem ermäßigten Steuersatz unterliegen. Die Unterscheidung Hauptleistung/Nebenleistung, die man beim Frühstück durchaus erwägen könnte, ist wegen des Vorrangs des Aufteilungsgebots nicht entscheidend. Denn der Regelsatz gilt auch in Fällen, in denen es sich nach herkömmlicher Auffassung um unselbständige Nebenleistungen handelt.

Erbrecht . Verjährung von Pflichtteilsansprüchen

Der Anspruch auf den Pflichtteil muss innerhalb einer gesetzlich verankerten Frist geltend gemacht werden. Anderenfalls verjährt der Pflichtteil. Dadurch genießen Erben ausreichend Sicherheit, dass sie nicht völlig überraschend mit einem Pflichtteilsanspruch konfrontiert werden und das eigentlich schon auseinandergesetzte Erbe wieder zum Thema wird. Schließlich muss irgendwann auch ein Schlussstrich gezogen werden können.

Der Pflichtteilsanspruch unterliegt der Regelverjährung von drei Jahren, § 195 BGB. Die Verjährung beginnt gem. § 199 BGB mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Pflichtteilsberechtigte von den seinen Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangt haben müsste. Die Kenntnis von den Anspruch begründenden Umständen setzt im Pflichtteilsrecht vereinfacht dargestellt die Kenntnis des Pflichtteilsberechtigten vom Erbfall und von seiner Enterbung voraus.

Zu Problemen kommt es regelmäßig dann, wenn zum Nachlass noch Gegenstände gehören, von denen auch der Erbe zunächst nichts wusste und die erst später, wenn der Pflichtteilsanspruch nach den oben dargestellten Grundsätzen bereits verjährt ist, auftauchen.

Der BGH hat sich in einem Urteil vom 16. Januar 2013 (IV ZR 232/12) mit der Frage befasst, ob in diesem Fall auch der Pflichtteilsberechtigte von dem nachträglich bekannt gewordenen Vermögenszuwachs im Nachlass profitiert. Im vom BGH entschiedenen Fall hatte der Erblasser noch weit vor seinem Ableben durch Vermächtnis ein Grundstück erlangt, was aber erst, nachdem der Pflichtteilsanspruch bereits vollständig abgewickelt war und auch Verjährung eingetreten ist, offenkundig wurde.

Im Ergebnis sahen die Richter keine Veranlassung in derartigen Fällen auch dem Pflichtteilsberechtigten wertmäßig an den nachträglich aufgetauchten Vermögenswerten zu beteiligen, sondern wenden die Verjährungsvorschriften ohne Einschränkung an. Sie haben dabei entschieden, dass die Verjährungsfrist nicht neu zu laufen beginnt, also der unerwartete Vermögenszuwachs nur den Erben, aber nicht dem Pflichtteilsberechtigten zugutekommt. Für den Beginn der Verjährung kommt es dem-

nach nicht auf die Kenntnis des Pflichtteilsberechtigten von Zusammensetzung und Wert des Nachlasses an.

Taucht der Nachlassgegenstand erst deshalb nach Ablauf der Verjährungsfrist auf, weil der Erbe diesen dem Pflichtteilsberechtigten bewusst verschwiegen hat, gilt aber etwas anderes. In derartigen Fällen wird es dem Erben nach den Grundsätzen von Treu und Glauben, § 242 BGB, bereits verwehrt sein, sich auf die Einrede der Verjährung zu berufen. Auch kommen Schadensersatzansprüche wegen einer vorsätzlichen, sittenwidrigen Schädigung nach § 826 BGB in Betracht, für die wiederum die Verjährung erst ab dem Kenntniszeitpunkt zu laufen beginnt.

Schenkungssteuer . Steuerfreie Zuwendung eines Familienwohnheims zwischen Ehegatten

Ein zu eigenen Wohnzwecken genutztes Gebäude, in dem sich nicht der Mittelpunkt des familiären Lebens der Eheleute befindet, ist kein steuerbegünstigtes Familienwohnheim. Nicht begünstigt sind daher gem. BFH-Urteil vom 18. Juli 2013 Zweit- oder Ferienwohnungen.

Der Kläger schenkte im Jahr 2008 seiner Ehefrau ein Haus, das die Familie als Zweitwohnung und zu Ferienaufhalten nutzte. Der Lebensmittelpunkt der Eheleute befand sich nicht in dem übertragenen Haus, sondern am Hauptwohnsitz der Eheleute. Das Finanzamt setzte Schenkungssteuer fest, ohne die Steuerbefreiung für Familienwohnheime zu berücksichtigen. Der BFH bestätigte die Auffassung des Finanzamts.

Die Zuwendung eines zu eigenen Wohnzwecken genutzten Hauses zwischen Ehegatten unterliegt jedenfalls dann der Schenkungssteuer, wenn sich dort zum Zeitpunkt der Ausführung der Schenkung nicht der Lebensmittelpunkt der Eheleute befindet. Die nach ihrem Wortlaut sehr weitreichende Steuerbefreiung für Familienwohnheime ist einschränkend auszulegen. Das ergibt sich aus der Entstehungsgeschichte der Vorschrift und aus verfassungsrechtlichen Gründen. Dies entspricht auch der Intention des Gesetzgebers, den gemeinsamen familiären Lebensraum der Eheleute zu schützen. Für eine weitergehende Steuerbefreiung, die die Zuwendung aller von den Eheleuten selbst genutzten Häuser und Eigentumswohnungen, also auch von Zweit- und Ferienwohnungen, erfasst, fehlt eine sachliche Rechtfertigung.

Impressum:

ttp AG Steuerberatungsgesellschaft, Rathausplatz 15, 24937 Flensburg

Vorstand: Peter Krumm (Sprecher), Frank Hansen, Michael E. Heil, Hajo Schmidt, Tjark-Ture Dierks, Carsten Theilen, Thomas Bertram

Aufsichtsrat: Dr. Carl Hermann Schleifer (Vors.), Sitz der Gesellschaft: Flensburg, Amtsgericht Flensburg, HRB 2981 FL

ttp GmbH Rechtsanwaltsgesellschaft, Rathausplatz 15, 24937 Flensburg

Geschäftsführer: Carsten Theilen, Thomas Bertram, Hendrik Söhler von Barga, Sitz der Gesellschaft: Flensburg, Amtsgericht Flensburg, HRB 6224 FL

www.ttp.de